

2/SN-253/ME
von D



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.722/8-V/5/92

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 722	GE/19
Datum: 1 1. NOV. 1992	
Verteilt 12. Nov. 1992	

Siess

2968

H. Klausgruber

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz 1967;
EW -Anpassungs-Novelle

Beiliegend werden 25 Exemplare der Stellungnahme des
Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zum Entwurf einer Novelle zum
Kraftfahrzeuggesetz 1967 übermittelt.

9. November 1992
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.722/8-V/5/92

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

1031 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter
Siess

Klappe/Dw
2968

Ihre GZ/vom
124.115/112-I/2-92
9. Oktober 1992

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967;
EWR-Anpassungs-Novelle

Zu dem mit der do. oz. Note versendeten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. In allgemeiner legislatischer Hinsicht:

Zunächst darf auf folgendes hingewiesen werden:

1. Entsprechend dem Rundschreiben des
Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992,
GZ 671.804/10-V/8/92, unter Bezugnahme auf die Richtlinie des
Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst über "Legistische Fragen
der Rechtsform im Zusammenhang mit der Teilnahme Österreichs am
Europäischen Wirtschaftsraum", sind die auf Grund des
EWR-Abkommens in das österreichische Recht als EWR-Richtlinie
umzusetzenden EG-Richtlinien in dem an der Stirnseite jedes
Stückes des Bundesgesetzblattes befindlichen Informationsbalkens
aufzunehmen. In diesem Hinweis sind folgende Elemente
aufzunehmen: Der jeweilige Anhang des EWR-Vertrages mit der
Abkürzung "EWR/An1" unter Beifügung der Nummer des Anhanges in
römischen Ziffern, gefolgt von einem Doppelpunkt und der
CELEX-Nummer der betreffenden EG-Richtlinien.

- 2 -

2. Da die EG-Normen im vorliegenden Entwurf teilweise unterschiedlich zitiert werden, wäre die Zitierweise zu vereinheitlichen. Es wird angeregt, die entsprechende EG-Norm bei ihrem Erstzitat im Gesetzestext zur Gänze anzugeben (Nummer, Norm, Titel, Fundstelle im Amtsblatt, Änderungen) und sodann in weiterer Folge nur noch die CELEX-Nummer mit dem Kurztitel der Verordnung anzuführen.
3. Statt "europäischer Wirtschaftsraum" hat es "Europäischer Wirtschaftsraum" zu heißen (Z 10, Z 12, Art. II Abs. 1).

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 3 (§ 24 Abs. 2b):

Im Zusammenhang mit dieser Regelung wäre im Sinne der angestrebten Kompetenzbereinigung zu prüfen, ob die vorgesehene Zuständigkeit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr tatsächlich erforderlich ist oder ob nicht - im Hinblick auf vergleichbare Tätigkeiten - eine Zuständigkeit des Landeshauptmanns vorgesehen werden kann.

Zu Z 4 (§ 24 Abs. 7):

Es wäre das Wort "sinngemäß" zu streichen und die Regelung gemäß der Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 zu gestalten.

Zu Z 5 (§ 26a Abs. 3b):

In den Erläuterungen wird zu dieser Bestimmung ausgeführt, daß damit EWG-Richtlinien für verbindlich erklärt werden sollen, ohne deren Inhalt zur Gänze im Bundesgesetzblatt wiederholen zu müssen.

Eine derartige Rechtsvorschrift steht zunächst mangels Bestimmtheit in Widerspruch zu Art. 18 Abs. 2 B-VG. Die Erläuterungen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (Legistische Fragen

der Rechtsreform im Zusammenhang mit der Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum; 460 BlgNr. 18.GP, 1241) führen ausdrücklich aus, daß lediglich in "einzelnen, engumschriebenen Sachbereichen eine inhaltlich hinreichend vorbestimmte gesetzliche Ermächtigung zur Umsetzung von EWR-Recht durch Verordnungen erfolgen (Art. 18 Abs. 2 B-VG)" kann. Maßnahmen auf Gesetzesstufe als Mittel der Umsetzung von EWR-Richtlinien könnten nach den zitierten Erläuterungen unter folgender Voraussetzung erfolgen: "Sofern dies in einer bestimmten Sachmaterie zweckmäßig ist, könnte eine (gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG) hinreichend vorbestimmte gesetzliche Verordnungsermächtigung zur Anpassung an künftige, inhaltlich abgegrenzte Änderungen der EWR-Richtlinie vorgesehen werden" (460 BlgNr. 18.GP, 1243).

Die Umsetzung einer Richtlinie kann nach EG-Recht allerdings nur in der Form erfolgen, daß der Inhalt der Richtlinie zur Gänze - in einem Gesetz oder wie hier in einer Verordnung - umgesetzt wird. Ein bloßer Verweis oder eine Verbindlicherklärung einer Richtlinie genügt diesem Erfordernis nicht.

Überdies verpflichtet und ermächtigt das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Umsetzung von EWR-Richtlinien, die in den Anhängen zum EWR-Abkommen aufgelistet sind. Der in § 26a Abs. 36 des Entwurfes vorgesehene Verweis auf EWG-Richtlinien ist hingegen verfassungswidrig, da er auf Rechtsakte einer anderen Rechtssetzungsautorität verweist. Die künftige Fortentwicklung von EWR-Recht - also die Übernahme neuer EWG-Richtlinien - erfolgt durch das in Art. 97 bis 104 vorgesehene Verfahren, wobei die Genehmigung des Nationalrates eine Voraussetzung für das Inkrafttreten des Abkommens ist.

§ 26a Abs. 36 wäre daher ersatzlos zu streichen oder eine Verbindlicherklärung einer Richtlinie genügt diesem Erfordernis nicht.

- 4 -

Zu Z 8 (§ 102 Abs. 11d):

In den Erläuterungen (Seite 17) wird darauf hingewiesen, daß das AETR in Österreich noch der innerstaatlichen Durchführung bedarf. Mittlerweile erfolgte eine Änderung des AETR in Richtung einer Angleichung an die EG-Verordnungen Nr. 3820/85 und 3821/85, die allerdings noch nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurden.

Die Erläuterungen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum führen in diesem Zusammenhang aus, daß "der Inhalt der Verordnungen ... nahezu ident dem Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR, revidierte Fassung 1991) (ist). Da Österreich Mitglied des AETR ist, wäre auch dieser zu transformieren" (460 BlgNr. 18.GP, 1165).

Da die Bestimmungen eines Staatsvertrages, dessen Abänderung noch gar nicht im Bundesgesetzblatt verlautbart ist, nicht "unmittelbar anwendbar" sein können, und überdies auf Grund des vom Nationalrat gefaßten Beschlusses gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG einer speziellen Transformation bedürfen, wären die Erläuterungen in diesem Punkt entsprechend zu ändern.

Zu Z 9 (§ 102 Abs. 12):

Die Absätze lit.i und lit.j wären nicht mit einem ";", sondern mit einem "," abzuschließen.

Zu Z 10 (§ 109 Abs. 1 lit.a):

Die Gleichstellung von Angehörigen einer Vertragspartei des EWR mit österreichischen Staatsbürgern kann nach § 109 Abs. 1 lit.a des Entwurfes nur dann erfolgen, wenn diese auch über einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich verfügen.

Dazu ist aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst folgendes zu bemerken:

- 5 -

Der Europäische Gerichtshof hat bereits mehrfach festgehalten, daß das Vorschreiben einer Residenzpflicht als nicht zulässige Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit anzusehen ist (Rs. 33/74, van Binsbergen, Slg. 1974, S. 1299). Ein Mitgliedstaat, der gebietsfremde Angehörige anderer Mitgliedstaaten zu einer Residenzpflicht im Inland zwingt, behandelt zwar In- und Ausländer formal gleich, vereitelt aber damit die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit. In einer Grundsatzentscheidung hat der Europäische Gerichtshof folgende Definition getroffen: "Diese den freien Dienstleistungsverkehr vorschreibenden zwingenden Bestimmungen umfassen die Beseitigung sämtlicher Diskriminierungen gegenüber dem Leistungserbringer auf Grund seiner Staatsangehörigkeit oder des Umstandes, daß er in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ansässig ist, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll" (Rs. 110-111/78, van Wesemael, Slg. 1979, S. 35). Das Erfordernis einer festen Niederlassung ist hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit "praktisch die Negation dieser Freiheit" und könnte nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (Rs. 205/84, Versicherungen, Slg. 1986, S. 3755) nur ganz ausnahmsweise dann zulässig sein, "wenn nachgewiesen ist, daß im Hinblick auf die betreffende Tätigkeit zwingende Gründe des Allgemeininteresses bestehen, die Beschränkungen des Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen, daß dieses Interesse nicht bereits durch die Vorschriften des Niederlassungsstaates gewahrt ist und daß das gleiche Ergebnis nicht durch weniger einschränkende Bestimmungen erreicht werden kann."

§ 109 Abs. 1 lit.a wäre daher im Lichte dieser Rechtsausführungen anzupassen.

Zu Z 11 (§ 123 Abs. 2a):

Diese Bestimmung sieht eine Übertragung von Aufgaben an die Zollwacheorgane vor (vgl. § 23 Abs. 2 Zollgesetz 1955 idF BGBl.Nr. 463/1992).

- 6 -

In den Erläuterungen wird dazu bemerkt, daß die Organe der Zollwache "in Verbindung mit den zollrechtlichen Tätigkeiten auch kraftfahrrechtliche Kontrollen durchführen" sollen. Ihre kraftfahrrechtlichen Befugnisse sollen dabei dahingehend beschränkt sein, "daß sie im Rahmen und in Verbindung mit der zollrechtlichen Tätigkeit auszuüben sind." Diese Absicht kommt allerdings im Gesetzestext nicht genügend zum Ausdruck. Der Formulierung "... haben in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben die Organe der Zollwache im gleichen Umfang wie die Bundesgendarmerie (Abs. 2) mitzuwirken" ist nämlich eine Einschränkung der Tätigkeit auf zollrechtliche Angelegenheiten nicht zu entnehmen. Die Mitwirkung der Bundesgendarmerie gemäß Abs. 2 - auf die in der Vorschrift verwiesen wird - umfaßt nämlich:

- "a) Die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf den Straßen mit öffentlichem Verkehr zu überwachen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, zu treffen und
- c) in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen einzuschreiten."

Im Gesetzestext wäre daher - auch im Lichte des Art. 18 B-VG - klarzustellen, in welcher Form die Organe der Zollwache tätig werden sollen (z.B. ausdrückliche gesetzliche Beschränkung auf zollrechtliche Tätigkeiten).

Den Zollwacheorganen werden auch durch zahlreiche andere Rechtsvorschriften Aufgaben übertragen. Als bedeutendste ist das sog. "Übertragungsgesetz", BGBl Nr. 220/1967, zu nennen, wodurch den Organen der Zollwache und der Zollämter die sicherheitsbehördliche Grenzkontrolle übertragen wurde; dies allerdings ausdrücklich mit der Einschränkung, "soweit sich der Anlaß zum Einschreiten bei der Dienstverrichtung an Grenzübergängen ergibt" (§ 2 Abs. 2 leg.cit.).

Im übrigen sollte auch klargestellt werden, für wen die Organe der Zollwache tätig werden sollen; wem also ihre Tätigkeit zuzurechnen ist. Da den Zollwachebeamten als Wachkörper im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 14 B-VG nämlich keine selbständige behördliche Entscheidungs- und Verfügungskompetenz zukommt, sind Amtshandlungen stets jener Behörde zuzurechnen, für die sie im konkreten Faall tätig werden; diese Behörde ist gesetzlich eindeutig zu bestimmen (siehe Manhart-Fuchs, Das österreichische Zollrecht, G. 23-23a.9.).

Sofern die Zollwacheorgane nur zollrechtliche Befugnisse wahrnehmen sollen, wäre die Vollziehung durch den Bundesminister für Finanzen vorzusehen (siehe vergleichbare Vorschriften in den §§ 82 lit. d, 31 Abs. 5, 33 Abs. 3, 35 Abs. 5 Lebensmittelgesetz).

III. Zu den Erläuterungen:

1. Gemäß Punkt 87 der Legistischen Richtlinien 1979 sind die Erläuterungen in einen "Allgemeinen Teil" und einen "Besonderen Teil" zu gliedern. Weiters wäre den Erläuterungen ein Vorblatt voranzustellen. Dem Gesetzestext wäre auch eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen (geltenden) Rechtsvorschriften und des vorgeschlagenen neuen Textes anzuschließen.

Schließlich sollten in den Allgemeinen Teil auch Ausführungen über die kompetenzrechtliche Grundlage der in Aussicht genommenen Regelungen aufgenommen werden.

2. Im Allgemeinen Teil (Seite 10, 11) werden jene EWR-Richtlinien aufgezählt, die in die österreichischen kraftfahrrechtlichen Vorschriften "übernommen" werden. Entsprechend der EG-Rechtsterminologie hätte es aber richtig "in den österreichischen kraftfahrrechtlichen Vorschriften umgesetzt" zu heißen.
3. Zu § 24 Abs. 2a (Seite 13, zweiter Absatz) ist darauf hinzuweisen, daß bestimmte Fahrzeuge von der Anwendung der

- 8 -

EG-Verordnung Nr. 3821/85 gemäß Art. 3 Abs 2 freigestellt werden können.

4. Zu § 24 Abs. 7 (Seite 13, vierter Absatz) sollte die "sinngemäße" Anwendung der Bestimmungen des § 24 Abs. 4 bis 6 gestrichen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

9. November 1992
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

